

Synopse Änderungen Schmutzwassergebühr

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>§ 4 Abs. 1 und 2</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt bzw. zur Entsorgung überlassen wird.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge in Kubikmeter (m³).</p>	<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt bzw. zur Entsorgung überlassen wird. Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge in Kubikmeter.</p>
<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>(3) Die Frischwassermenge ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Bezug aus der öffentlichen Wasserversorgung die der Erhebung des Wassergeldes laut Wassermesser zugrundeliegende Verbrauchsmenge; 2. bei Bezug aus privaten Versorgungsanlagen die entnommene Wassermenge. 	<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>(2) Der aus der öffentlichen Wasserversorgung resultierende Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.</p> <p>Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Gebühr entsprechend zu korrigieren. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen.</p> <p>Des Weiteren wird der Wasserverbrauch von der Stadt geschätzt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, 2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, 3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. <p>§ 4 Abs. 3</p> <p>(3) Die von einer privaten Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge ist jährlich bis zum</p>

<p>§ 4 Abs. 4 (4) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung/Entsorgung von Schmutzwasser wird nach der Frischwassermenge berechnet, die im vorletzten Kalenderjahr vor dem Veranlagungszeitraum bezogen oder entnommen worden ist (Bemessungszeitraum). Falls der Frischwasserbezug abweichend vom Kalenderjahr ermittelt wird, ist als Bemessungszeitraum die zuletzt für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten festgestellte Frischwassermenge maßgeblich.</p> <p>§ 4 Abs. 5 bis 6 (5) Werden auf dem angeschlossenen Grundstück Anlagen betrieben, bei denen Schmutzwasser anfällt, dessen Menge nicht durch den Frischwasserbezug ermittelt werden kann, hat der Betreiber/die Betreiberin dies der Stadt unter Angabe der jährlich daraus entstehenden Schmutzwassermenge mitzuteilen.</p> <p>(6) Solange die Bestimmung des Abs. 4 nicht angewandt bzw. die Schmutzwassermenge nicht gemäß Abs. 5 ermittelt werden kann, wird die bezogene Frischwassermenge geschätzt.</p> <p>§ 4 Abs. 7 (7) Die Stadt kann von dem Eigentümer oder der Eigentümerin jedes angeschlossenen Grundstücks den Nachweis verlangen, welche Wassermenge auf dem Grundstück bezogen worden ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die bezogene Frischwassermenge von der Stadt zu schätzen.</p> <p>§ 4 Abs. 8 (8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück im <u>Bemessungszeitraum</u> nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin. Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat die</p>	<p>31.07. nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird die bezogene Frischwassermenge von der Stadt geschätzt.</p> <p>entfällt inhaltlich</p> <p>§ 4 Abs. 4 (4) Werden auf dem angeschlossenen Grundstück Anlagen betrieben, bei denen Schmutzwasser anfällt, dessen Menge nicht durch den Frischwasserbezug ermittelt werden kann, hat der Eigentümer/die Eigentümerin dieses der Stadt unter Angabe der jährlich daraus entstehenden Schmutzwassermenge mitzuteilen. Kann die daraus entstehende Schmutzwassermenge nicht ermittelt werden, wird diese geschätzt.</p> <p>in § 4 Abs. 3 aufgenommen</p> <p>§ 4 Abs. 5 <u>Erhebungszeitraum</u></p>
--	---

<p>Zählerstände mindestens einmal im Jahr abzulesen und zu protokollieren. Die Stadt behält sich eine jederzeitige Kontrolle der protokollierten Zählerstände bzw. des Zählers vor. Auf § 25 wird verwiesen.</p> <p>Ein Abzug von Wassermengen erfolgt nur, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin bis zum 31. Juli <u>für das folgende Kalenderjahr</u> schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Steueramt, einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Dem Antrag ist der aktuell protokollierte Zählerstand beizufügen.</p> <p>Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.</p> <p>§ 4 Abs. 9 Für die Einleitung von Schmutzwasser, für das der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Verschmutzerbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, zahlt er/sie eine verminderte Benutzungsgebühr.</p> <p>§ 4 Abs. 10 Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser aus Gruben erhöht sich um 50 von Hundert.</p> <p>§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt oder die Grube/Grundstückskläranlage rechtmäßig stillgelegt wird.</p> <p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.</p>	<p>für das folgende Kalenderjahr</p> <p>§ 4 Abs. 6</p> <p>§ 4 Abs. 7</p> <p>§ 4 Abs. 8 (8) Für die Schätzung von Wassermengen sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>§ 10 Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt oder die Grube/Grundstückskläranlage rechtmäßig stillgelegt wird.</p> <p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Schmutzwassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Tag der Änderung. Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr und/oder der Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen, so mindert</p>
---	---

<p>§ 11 Abs. 1 bis 3</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Träger der Straßenbaulast angeschlossener Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum oder bezüglich der Straßenbaulast, so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch. Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.</p> <p>(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung die gesamte Schmutzwassermenge (§ 4) und die gesamte bebaute und/oder versiegelte Fläche (§ 3 Abs.3) des Grundstücks zugrunde gelegt. Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben.</p> <p>§ 12 Veranlagung, Fälligkeit der Gebühr</p>	<p>oder erhöht sich die Gebühr mit dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt.</p> <p>§ 11 Abs. 1 bis 3</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten sowie die Träger der Straßenbaulast angeschlossener Grundstücke. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzerin bzw. Besitzer ist insbesondere der- oder diejenige natürliche Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.</p> <p>§ 12 Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel</p> <p>(1) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.</p> <p>Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter oder Straßenbaulastträger, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Für den Wechsel im Eigentum und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.</p>
---	--

§ 12 Abs. 1 und 2

(1) Gebührenpflichtige werden bei Jahresgebühren für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.

(2) Nach dem Kalenderjahr veranlagte Gebühren werden zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen fällig.

(2) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(3) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 11 Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

§ 13 Abs. 1 bis 7

(1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren sowie die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen ist das Kalenderjahr.

(2) Sofern die bezogene Frischwassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahrs mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Wasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

(3) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht

<p>§ 12 Abs. 3 (3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 ergehen gesonderte Heranziehungsbescheide.</p>	<p>die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>(4) Die Schmutzwassergebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.</p> <p>(5) Bei den Niederschlagswassergebühren und den Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen werden die Gebührenpflichtigen für jedes Kalenderjahr durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt. Die Niederschlagswassergebühren und die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen werden zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen fällig.</p> <p>(6) Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht bei Niederschlagswassergebühren und den Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.</p> <p>(7) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Gebührenfestsetzungen für die Niederschlagswassergebühr und für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.</p> <p>§ 13 Abs. 8</p> <p>§ 14 Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren</p> <p>§ 14 Abs. 1 bis 5</p> <p>(1) Für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum werden für die Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.</p> <p>(2) Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt für die Schmutzwassergebühr auf der Grundlage der Regelungen zum Schmutzwassergebührenmaßstab in den §§ 4 und 5 der Satzung.</p> <p>(3) Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.</p>
---	--

§§ 13 bis 26

(4) Liegt das Ende des letzten Ablesezeitraumes zeitlich innerhalb eines Quartals wird für den Rest des angefangenen Quartals die Vorausleistung anteilig festgesetzt. Die anteilige Festsetzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(5) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Vorausleistungen für die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.

§§ 15 bis 28